

Fall 1 – Lösungsskizze

Erster Tatkomplex: Der Überfall auf F

A. GEFÄHRLICHE KÖRPERVERLETZUNG, §§ 223 I, 224 I NR. 5 DURCH DEN FAUSTSCHLAG

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

a) A hat F durch den Faustschlag körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Damit ist der objektive Tatbestand des § 223 I gegeben.

Hinweis: Unproblematisches kann im Urteilsstil, Problematisches im Gutachtenstil erörtert werden. Bereits durch den Stilwechsel setzen Sie automatisch Schwerpunkte.

b) **P****: Da F bewusstlos wurde, könnte darin eine lebensgefährdende Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 liegen. Insbesondere nach der Rspr. ist die objektive Eignung zur Lebensgefährdung ausreichend, eine konkrete Lebensgefahr braucht **nicht** eingetreten zu sein.¹ Ob aber selbst ein zur Bewusstlosigkeit führender Faustschlag diese Hürde überschreitet, erscheint zweifelhaft und ist wohl eher zu verneinen.² (a.A. vertretbar, wenn man etwa auf die Heftigkeit des Schlags und den Angriff auf Vitalfunktionen [hier: empfindliche Kopfgregion] abstellt)

Hinweis: Die Ansicht der Rechtsprechung ist indes umstritten. Nach anderer, in der Literatur vertretener Auffassung ist für die Annahme einer das Leben gefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 das Vorliegen einer konkreten, tatsächlichen Todesgefahr erforderlich; eine bloß abstrakte Lebensgefährlichkeit genüge nicht.³ Siehe auch das entsprechende Problemfeld. Eine Stellungnahme kann hier allerdings dahingestellt bleiben, wenn schon das Vorliegen einer nur abstrakten Gefahr verneint wird.

Menschliche Körperteile wie etwa die Faust sind bereits begrifflich keine „Werkzeuge“, sodass § 224 I Nr. 2 Alt. 2 ausscheidet.⁴

¹ BGH NStZ 2013, 345 f.

² Vgl. auch BGH NStZ 2013, 345 (346).

³ So NK-StGB/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 28.

⁴ BeckOK/Eschelbach § 224 Rn. 30.

2. *Subjektiver Tatbestand*

A handelte vorsätzlich bzgl. § 223 I. Aus dem Sachverhalt ist aber nicht erkennbar, dass A den F auch bewusstlos schlagen wollte. Somit wäre jedenfalls Vorsatz hinsichtlich des § 224 I Nr. 5 abzulehnen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

A hat sich demzufolge gem. § 223 I strafbar gemacht.

B. RAUB, § 249 I

I. Tatbestand

1. *Objektiver Tatbestand*

A müsste F das Fahrrad durch Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt weggenommen haben.

- a) Durch den Faustschlag hat A Gewalt gegen F angewendet (s.o.).
- b) A hat F das Fahrrad auch weggenommen.
- c) Die Gewaltanwendung wurde final zur Erzwingung der Wegnahme eingesetzt.⁵
- d) Damit ist der objektive Tatbestand des § 249 I erfüllt.

2. *Subjektiver Tatbestand*

- a) A handelte vorsätzlich.
- b) **P***: A müsste auch in der Absicht gehandelt haben, sich oder einem Dritten das Fahrrad rechtswidrig zuzueignen. Zueignen bedeutet, die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert unter dauerndem Ausschluss des Berechtigten dem eigenen Vermögen einzuverleiben.⁶ Erforderlich ist danach, dass der Täter unter Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung dem Berechtigten die Sache ihrer Substanz

⁵ Vgl. hierzu Lackner/Kühl/Kühl § 249 Rn. 4.

⁶ Lackner/Kühl/Kühl § 242 Rn. 21.

nach oder ihren spezifischen Funktionswert dauernd entzieht (Enteignung) und – sei es auch nur vorübergehend – seinem Vermögen zuführt (Aneignung).⁷ A hatte die Absicht, das Fahrrad wenigstens für die Fahrt zu O seinem Vermögen einzuverleiben. A handelte also mit Aneignungsabsicht.

Fraglich ist, ob A auch Enteignungsvorsatz hatte. A wollte das Fahrrad zu F zurückbringen. Das hatte er schon bei der Wegnahme vor. Daher wollte er den F nicht dauerhaft aus dessen Eigentümerstellung verdrängen. A handelte deshalb ohne Enteignungsvorsatz. Demzufolge wollte A sich das Fahrrad nicht zueignen.

c) Der subjektive Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht nach § 249 I strafbar gemacht.

C. RÄUBERISCHE ERPRESSUNG, §§ 253 I, 255

*Hinweis: Die Rspr. grenzt §§ 249 und 253, 255 zwar – wie noch zu sehen sein wird – nach dem äußeren Erscheinungsbild **der Tat** ab.⁸ Von ihrem Standpunkt ist aber auch die erzwungene Wegnahme von §§ 253, 255 erfasst.⁹*

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

- a) A hat F bewusstlos geschlagen und damit Gewalt in Form der vis absoluta angewendet (vgl. oben).
- b) A hat F dadurch dazu genötigt, die Wegnahme des Fahrrades zu dulden.

P***: Fraglich ist, ob dieses abgenötigte Verhalten die Voraussetzungen einer Vermögensverfügung erfüllen muss.¹⁰ Eine solche scheidet hier aus, da A den F unter Anwendung von vis absoluta genötigt hat; für eine eigene Willensbildung aufseiten des F blieb infolge der Bewusstlosigkeit kein Raum.¹¹

⁷ So ausdrücklich Lackner/Kühl/Kühl § 242 Rn. 21.

⁸ Das bedeutet, der Erpressungstatbestand erfordert nach der Rspr. **nicht** das äußere Erscheinungsbild des Gebens (Rönnau JuS 2012, 888 [889]; Rengier BT I § 11 Rn. 39).

⁹ Rengier BT I § 11 Rn. 15 a.E.

¹⁰ MüKo/Sander § 253 Rn. 13.

¹¹ Grund: „Eine Vermögensverfügung liegt in jedem willentlichen, d.h. in einem vom Willen gesteuerten Verhalten, durch das der Genötigte bewusst sein Vermögen unmittelbar vermindert“, Rengier BT I § 11 Rn. 13. Vis absoluta macht aber jede Willensbildung unmöglich.

aa) *Rechtsprechung*

Nach der Rspr. bedarf es bei § 253 I **keiner** Vermögensverfügung.¹² § 249 sei ein Spezialfall der §§ 253, 255, so dass die Unterscheidung zwischen Wegnahme und Herausgabe lediglich auf der Ebene der Konkurrenzen relevant würde.

Die Rspr. stützt ihre Auffassung, es bedürfe keiner Vermögensverfügung, zum einen auf den Wortlaut. Die Argumentation der h.L.¹³ sei zum anderen zirkulär, da der Charakter von § 253 als Selbstschädigungsdelikt aus dem Merkmal der – ja gerade im Streit stehenden – Vermögensverfügung hergeleitet würde. Der Begriff der Nötigung sei ebenso wie in § 240 zu verstehen und erfasse daher neben vis compulsiva **auch vis absoluta**, so dass es selbst für den Selbstschädigungscharakter der Erpressung unerheblich sei, ob zu einer Duldung der Wegnahme oder einer Herausgabe genötigt werde. Auch die Ähnlichkeit zum Betrug werde lediglich behauptet, da diese erst festgestellt werden könne, wenn das Merkmal der Vermögensverfügung zum Tatbestand gehöre. Die Rspr. argumentiert des Weiteren mit Strafbarkeitslücken, die entstünden, wenn der Täter ohne Zueignungsabsicht eine Sache mit Gewalt wegnehme und nicht wegen Raubes bestraft werden könne. Die Anwendung von vis absoluta wäre nach dieser Auffassung vorliegend nicht schädlich.

bb) *Verfügungslehre*

Nach der h.L. muss eine Vermögensverfügung vorliegen.¹⁴ Eine solche scheidet bei der Anwendung von vis absoluta aus, da das Opfer nicht mehr willentlich handeln kann. Begründet wird die Ansicht mit der Ähnlichkeit des Verhältnisses von Raub und Erpressung zum Verhältnis von Diebstahl und Betrug. Wie der Betrug sei auch die Erpressung ein Selbstschädigungsdelikt. Dem Genötigten sei ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum zu belassen, der, wenn er ausgenutzt werde, vermögensmindernde Wirkung haben müsse. Auch beim Betrug bedürfe es einer Vermögensverfügung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal (was dort auch von der Rspr.¹⁵ so gesehen wird). Nur so ließen sich Vermögens- und Eigentumsdelikte dogmatisch sauber voneinander abgrenzen. Nach Ansicht der Literatur stehen Raub und Erpressung in einem entsprechenden Alternativverhältnis zueinander und nicht im Verhältnis von Grunddelikt und Spezialfall. Die Gegenansicht könne nicht erklären, weshalb von zwei Delikten mit gleichem Strafrahmen das

¹² BGHSt 14, 386, 390 f.; 25, 224, 228; BGH NJW 2018, 245; ebenso NK-StGB/*Kindhäuser* § 253 Rn. 17.

¹³ Gemeint ist die Aussage, § 253 sei ein Selbstschädigungsdelikt, dazu sogleich.

¹⁴ Lackner/Kühl/Kühl § 253 Rn. 3; *Rengier* BT I § 11 Rn. 13, 25 ff.; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT II Rn. 709 ff., insb. Rn. 712.

¹⁵ Siehe entsprechende Nachweise bei MüKo/*Hefendehl* § 263 Rn. 300 ff.

eine (§ 249) das speziellere sein solle. Da nach ihr alle Verhaltensweisen, die von § 249 erfasst würden, zugleich unter § 253 fielen, würde § 249 überflüssig.

cc) *Stellungnahme*

Die divergierenden Ergebnisse erfordern eine Stellungnahme. Die Systematik spricht für die Auffassung der Literatur. An keiner anderen Stelle des StGB verweist das Grunddelikt bzgl. der Rechtsfolge auf das speziellere Delikt. Zudem steht der gesetzgeberische Wille der Ansicht der Rspr. entgegen. Dieser ergibt sich nämlich aus § 248b: Der ohne Zueignungsabsicht Handelnde soll privilegiert werden. Diese Privilegierung würde durch die Rspr. unterlaufen. Aufgrund dieser systematischen und teleologischen Aspekte ist der Literatur zu folgen. Eine Vermögensverfügung muss daher vorliegen.

Hinweis: Siehe auch das entsprechende Problemfeld zum Erfordernis der Vermögensverfügung.

Wer mit der Rspr. annimmt, eine Vermögensverfügung sei nicht erforderlich, müsste klären, inwieweit F auch ein Vermögensschaden entstanden ist. Dafür ist auf den vorübergehenden Besitzwechsel am Fahrrad abzustellen.¹⁶ Beim vorübergehenden Verlust des Besitzes entsteht in der Regel ein Schaden, wenn für die Besitzüberlassung üblicherweise ein Entgelt zu entrichten ist.¹⁷ F betreibt hier einen Fahrradmietservice, sodass eigentlich die entsprechende Miete zu entrichten gewesen wäre, die sich A aber ersparte. Abgestellt werden könnte auch auf eine etwaige Abnutzung des Fahrrads.¹⁸

2. **Zwischenergebnis**

Da A vis absoluta anwendete, liegt keine Vermögensverfügung durch F vor. Der objektive Tatbestand ist demnach nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 253 I, 255 strafbar gemacht.

D. **NÖTIGUNG, § 240 I**

I. A hat F durch Gewalt genötigt, die Wegnahme des Fahrrades zu dulden.

¹⁶ Vgl. BGH NJW 1960, 1729 f.

¹⁷ Rengier BT I § 13 Rn. 216.

¹⁸ Vgl. Rengier BT I § 13 Rn. 216.

- II. A handelte vorsätzlich.
- III. Rechtswidrigkeit (insb. Verwerflichkeit nach § 240 II) und Schuld sind gegeben.
- IV. Ergebnis: A hat sich gem. § 240 I strafbar gemacht.

E. UNBEFUGTER GEBRAUCH EINES FAHRZEUGES, § 248B I

- I. A hat das Fahrrad des F gegen dessen Willen als Fortbewegungsmittel benutzt.
- II. A handelte vorsätzlich.
- III. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.
- IV. Ergebnis: A hat sich gem. § 248b I strafbar gemacht.

F. AUSSETZUNG, § 221 I

Aus dem Sachverhalt wird nicht ersichtlich, dass sich F nach dem Schlag in hilfloser Lage befand. Die betroffene Person müsste sich hierfür in einem Zustand befinden, in dem sie schutzlos Lebens- oder Leibesgefahren preisgegeben ist, falls ihr nicht ein rettender Zufall zu Hilfe kommt.¹⁹ Dem war hier aber nicht so. F war „nur“ kurze Zeit bewusstlos. Eine Strafbarkeit nach § 221 I scheidet somit aus. Der Versuch ist nicht strafbar.

G. UNTERLASSENE HILFELEISTUNG, § 323C I

§ 323c I scheidet mangels Unglücksfalls aus. Dieser verlangt ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.²⁰ F war aber – wie oben festgestellt – „nur“ kurz bewusstlos. Insofern scheidet auch eine Strafbarkeit nach § 323c I aus. Der Versuch ist nicht strafbar.

¹⁹ BGH NStZ 2018, 209 (210).

²⁰ Schönke/Schröder/Hecker § 323c Rn. 5.

H. ERGEBNIS FÜR ERSTEN TATKOMPLEX

A hat sich gem. §§ 223 I, 240 I, 248b I strafbar gemacht.

Hinweis: Vertretbar erscheint es, zur Klarstellung Tateinheit (§ 52) anzunehmen; ebenso vertretbar kann § 248b hinter § 240 I zurücktreten.²¹

²¹ Vgl. SK/Hoyer § 248b Rn. 19.

Zweiter Tatkomplex: Im Haus des O

A. VERSUCHTE RÄUBERISCHE ERPRESSUNG, §§ 253 I, III, 255, 22, 23 I DURCH AUFFORDERUNG ZUR HERAUSGABE DES GELDES AN DER HAUSTÜR UND ZUR ÖFFNUNG DES SAFES

*Hinweis: A versucht vorliegend im Grunde zweimal an den Lottogewinn zu kommen: **Zunächst** durch das Herausgabeverlangen an der Haustür, **anschließend** indem er mit O im Polizeigriff zum Safe geht, den dieser (O) öffnen soll. Insoweit liegt die Frage nahe, ob **ein** Versuch oder **zwei** Versuche der §§ 253 I, III, 255, 22, 23 I vorliegen.*

Für das Gutachten liegt ein Aufbau am für richtig gehaltenen Ergebnis nahe.²² Wenn man der vorzugswürdigen herrschenden Gesamtbetrachtungslehre folgt und von einer ggf. rücktrittsfähigen Tat ausgeht, empfiehlt es sich daher, mehrere Einzelakte, die einen einheitlichen Lebensvorgang bilden, gemeinsam zu prüfen.²³

I. Tatentschluss

1. A nahm O in den „Polizeigriff“ und wendete damit Gewalt an. Die Aussage, O den Arm zu brechen, stellt auch eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für den Leib des O dar. Hierzu war er auch entschlossen.

2. Oben wurde der Verfügungslehre bereits der Vorzug gegeben. **P***: Insofern müsste A hier auch eine Vermögensverfügung und keine Wegnahme gewollt haben.

Nach der h.L. kommt es dabei auf die **innere Vorstellung** des Opfers an.²⁴ Sagt sich der Genötigte: „Die Lage ist aussichtslos. Auch wenn ich mich weigere, wird der Täter die Sache bekommen!“, liegt Raub vor. In diesem Fall macht es keinen Unterschied mehr, ob der Täter die Sache unter Duldung des Opfers wegnimmt oder ob das Opfer sie herausgibt. Glaubt das Opfer dagegen, dass der Täter auf die „Mitarbeit“ des Opfers angewiesen sei, liegt Erpressung vor.²⁵

Hier lag es allein an O, dem A das Geld zu geben, da A nicht genau wusste, wo O das Geld aufbewahrte. Auch war A entscheidend auf die Mithilfe des O angewiesen, denn nur dieser kannte die Kombination für

²² So *Murmann* Grundkurs Strafrecht § 28 Rn. 123.

²³ Vgl. auch *Steinberg/Bergmann* Jura 2009, 905 (907) sowie BGH NSTz 1996, 429 (430 f.).

²⁴ Die Kriterien sind im Einzelnen strittig, siehe ausführlich *Rengier* BT I § 11 Rn. 34-38.

²⁵ *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen* BT I § 42 Rn. 44-46.

den Safe. A musste also davon ausgehen, auf die Mithilfe des O angewiesen zu sein (bei der Versuchsprüfung ist zu fragen, welche Vorstellung der Täter von der Opferperspektive hat).

*Hinweis: Für die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung ist – wie oben bereits festgestellt – nach der Rspr. hingegen das **äußere Erscheinungsbild der Tat** maßgebend.²⁶ Danach liegt eine Wegnahme vor, wenn sich der Täter nach dem äußeren Erscheinungsbild die Sache **nimmt**, dagegen liegt eine räuberische Erpressung vor, wenn das Opfer dem Täter die Sache **gibt**.²⁷ Hier sollte O das Geld herausgeben. D.h. auch diejenigen, die oben der Rspr. folgten, kämen hier zu einer versuchten räuberischen Erpressung.*

3. A wollte auch einen Vermögensschaden des O herbeiführen und sich dadurch rechtswidrig bereichern.

4. Zwischenergebnis: A hatte somit Tatentschluss.

II. Unmittelbares Ansetzen

A hat auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt (§ 22).²⁸

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

A könnte gem. § 24 I 1 Var. 1 vom Versuch zurückgetreten sein, da er letztendlich die Ausführung der Tat aufgab. Dann dürfte der Versuch aber noch nicht fehlgeschlagen sein.²⁹ Hierunter ist im Allgemeinen ein Versuch zu verstehen, bei dem der Täter davon ausgeht, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandmäßigen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht mehr ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.³⁰

P***: Streitig ist dabei die Perspektive für die Beurteilung des Fehlschlags bei einem mehraktigen Geschehen, d.h. ob auf den **konkreten Einzelakt** oder auf das **Gesamtgeschehen** abzustellen ist.

²⁶ BGH NSTZ-RR 2011, 80; vgl. auch *Rönnau* JuS 2012, 888 (889).

²⁷ BGHSt 7, 252 (255 f.); *Kindhäuser/Böse* BT II § 13 Rn. 9.

²⁸ Unproblematisch ist dies vorliegend, weil A mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung schon begonnen hat.

²⁹ *Fischer* StGB § 24 Rn. 6; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1009 ff.

³⁰ *Eisele/Heinrich* Strafrecht AT Rn. 507.

Hinweis: Beim Rücktritt vom mehraktigen Geschehen geht es um die Frage, ob der Täter durch bloßes Aufhören von einem zwar generell erfolgstauglichen, letztlich zur Tatbestandserfüllung aber nicht ausreichend gewesenen Akt zurücktreten kann oder ob der Versuch fehlgeschlagen ist.³¹

1. Bei der ersten Sichtweise (sog. **Einzelaktstheorie**) ist jede auf Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung, die der Täter als erfolgsversprechend ansieht, selbstständig zu beurteilen, d.h. als selbstständiger Versuch.³² Hiernach könnte man die erfolglose Aufforderung zur Herausgabe des Geldes an der Haustür als einen fehlgeschlagenen Versuch ansehen.

Hinweis: Gegen die Einzelaktstheorie wird vorgebracht, dass sie einheitliche Vorgänge zu sehr auseinanderreiße.³³ Vorgetragen wird auch eine Schlechterstellung des Täters, der das Opfer verfehlt (= strafbarer Versuch), gegenüber demjenigen, der das Opfer trifft und anschließend nach § 24 I 1 Var. 2 strafbefreiend zurücktritt.³⁴ Aus diesen Gründen ist die Gesamtbetrachtungslehre vorzugswürdiger.

Wer hier der Einzelaktstheorie folgt, müsste in dem erfolglosen Herausgabeverlangen an der Haustür sowie darin, dass im Safe kein Geld war, jeweils einen fehlgeschlagenen Versuch sehen. Diese beiden würden dann eine natürliche Handlungseinheit bilden, weil sie auf dasselbe Rechtsgut in unmittelbarer zeitlicher Abfolge gerichtet waren.

2. Bei der zweiten Sichtweise handelt es sich um die sog. **Gesamtbetrachtungslehre**. Sie stellt auf das gesamte Tatgeschehen ab und betrachtet es als einheitliches dynamisches Geschehen.³⁵ Der Rücktritt solle so lange zulässig sein, wie es dem Täter nach seiner Ansicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln noch möglich ist, den tatbestandsmäßigen Erfolg in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu erreichen.³⁶ Was den Zeitpunkt der Tätervorstellung betrifft, auf den man hinsichtlich

³¹ Eisele/Heinrich Strafrecht AT Rn. 543.

³² Vgl. Bosch Jura2014, 395 (398 f.); Haas ZStW 123, 226 (247).

³³ BGHSt 34, 53 (57).

³⁴ Kühl AT § 16 Rn. 19; Rengier AT § 37 Rn. 45.

³⁵ Heinrich AT Rn. 821; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1019.

³⁶ Heinrich AT Rn. 821; Rengier AT § 37 Rn. 46.

der Gesamtbetrachtung abstellt, so ist dies nach ganz h.M. derjenige nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. **Rücktrittshorizont**).³⁷ Es besteht dann die Möglichkeit, insgesamt vom Versuch zurückzutreten.³⁸ Daher kann das Verhalten des A erst nach seiner letzten Ausführungshandlung bewertet werden (hier: Aufforderung, den Safe zu öffnen). Da allerdings kein Geld im Safe war und O auch sonst kein Bargeld im Haus hatte, konnte A aus seiner Sicht den erstrebten Erfolg nicht mehr erreichen. Somit lag hiernach ein fehlgeschlagener Versuch vor.

V. Ergebnis

A hat sich daher gem. §§ 253 I, III, 255, 22, 23 I strafbar gemacht.

B. ERPRESSERISCHER MENSCHENRAUB, § 239A I VAR. 1 DURCH POLIZEIGRIFF

I. Tatbestand

A müsste sich des O bemächtigt haben. Sichbemächtigen bedeutet die Begründung eigener physischer Herrschaft über den Körper eines anderen.³⁹ Es ist in diesem Zusammenhang anerkannt, dass im Rahmen des Sichbemächtigens weder eine Freiheitsberaubung noch eine Ortsveränderung vorliegen muss.⁴⁰

P**: Weiter ist als besonderes Merkmal die Absicht erforderlich, unter Ausnutzung der Sorge des Opfers bzw. eines Dritten eine Erpressung zu begehen.⁴¹ Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die tatbestandliche Erfassung der Zwei-Personen-Verhältnisse (Opfer der Tathandlung = zu erpressende Person) die bedenkenwerte Konsequenz besteht, dass § 239a mit seiner hohen (Regel-)Mindeststrafe vom Wortlaut her

³⁷ BGH NStZ 2018, 706. D.h. auch die früher von der Rechtsprechung vertretene und mittlerweile aufgegebenene (vgl. Lackner/Kühl/Kühl § 24 Rn. 5) sog. **Tatplantheorie** stellt eine Gesamtbetrachtung an, erklärt aber die Tätervorstellung **bei Tatbeginn** für maßgeblich (sog. Planungshorizont), vgl. hierzu *Rengier* AT § 37 Rn. 34 f. Wenn noch nicht alle **eingepplanten** Einzelakte verwirklicht wurden, kann der Täter dadurch zurücktreten, dass er auf die Vornahme verzichtet; waren die eingepplanten Einzelakte erfolglos, ist der Versuch hingegen fehlgeschlagen. Neue – zuvor **nicht** eingepplante – Erfolgsmöglichkeiten sind Gegenstand einer neuen Tat, vgl. BGH NJW 1957, 595 (596); *Hoven* JuS 2013, 305 (308). Wer die Tatplantheorie vorliegend anspricht, könnte argumentieren, in dem Vorhaben, O einen Besuch abzustatten und ihn von seinem neuen Reichtum zu erleichtern, ist auch das Eindringen in das Haus zwecks Suche nach einem Safe und dessen Öffnung erfasst. Ein Fehlschlag liegt dann nicht bereits in dem erfolglosen Herausgabeverlangen an der Tür, sondern darin, dass kein Geld im Safe war. Dann haben die eingepplanten Akte nicht zum Erfolg geführt, sodass der Versuch insgesamt fehlgeschlagen ist.

³⁸ *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1019; *Fischer* StGB § 24 Rn. 7.

³⁹ Lackner/Kühl/Kühl § 239a Rn. 3.

⁴⁰ *Matt/Renzikowski/Eidam* § 239a Rn. 8. Z.B. kann auch bloßes Bedrohen mit einer Waffe genügen, BGH NJW 1990, 1055.

⁴¹ *Rengier* BT II § 24 Rn. 12.

einen großen Teil typischer räuberischer Erpressungen erfasst, da derartige Taten vielfach mit einem Sich-Bemächtigen einhergehen.⁴²

Die h.M. nimmt daher eine einschränkende Auslegung im **Zwei-Personen-Verhältnis** vor. Zwischen dem ersten, objektiv verwirklichten Teilakt des Sich-Bemächtigen und dem zweiten, in die Vorstellung des Täters verlagerten Teilakt der angestrebten weitergehenden Nötigung müsse ein funktionaler Zusammenhang bestehen.⁴³ Der Täter müsse beabsichtigen, die durch die Entführung oder das Sich-Bemächtigen für das Opfer geschaffene Lage zur qualifizierten Drohung auszunutzen und durch sie zu nötigen.⁴⁴ Erforderlich ist mithin, dass die durch den (ersten) Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen (zweiten) Nötigungsakt ausgenutzt werden soll.⁴⁵ Nicht tatbestandsmäßig ist eine Bemächtigung, wenn es ihr an eigenständiger Bedeutung fehlt, weil sie und die abgenötigte Handlung auf einer „identischen“ Nötigung beruhen.⁴⁶ Anders verhält es sich, wenn die Bemächtigungssituation eine gewisse **Stabilisierung** erreicht, die der Täter zur Erpressung ausnutzen will.⁴⁷

Hinweis: Als Faustformel wird die Kontrollfrage vorgeschlagen, „[...] ob die Bemächtigungslage bestehen bleibt, wenn man sich den (angestrebten) Erpressungsakt hinwegdenkt. Ist dies zu bejahen, fallen das Sich-Bemächtigen und die beabsichtigte erpresserische Nötigung in zwei Akte auseinander.“⁴⁸ Zu fragen wäre hier also, ob A den O auch dann noch in seiner Gewalt hat, wenn er ihn nicht mehr im Polizeigriff hält. Wäre das zu bejahen, könnte man von einer eigenständigen Bedeutung des Sichbemächtigen sprechen.

Im vorliegenden Fall wird die abgenötigte Handlung aber ausschließlich durch den Polizeigriff durchgesetzt, so dass der Bemächtigungssituation keine eigenständige Bedeutung zukommt (Polizeigriff als Mittel, um sich des O zu bemächtigen, und zeitgleich als Mittel, um ihn zur Vermögensverfügung zu nötigen). Der Tatbestand ist damit nicht gegeben.

II. Ergebnis

Damit hat sich A nicht gem. § 239a I Var. 1 strafbar gemacht.

⁴² So Rengier BT II § 24 Rn. 16.

⁴³ BGH NJW 1995, 471.

⁴⁴ BGH NJW 1995, 471.

⁴⁵ Schönke/Schröder/Eisele § 239a Rn. 13b.

⁴⁶ Rengier BT II § 24 Rn. 19.

⁴⁷ BGH NStZ 2010, 516.

⁴⁸ Rengier BT II § 24 Rn. 21; Kindhäuser BT I § 16 Rn. 35; MüKo/Renzikowski § 239a Rn. 52.

C. HAUSFRIEDENSBRUCH, § 123 I

A ist in die Wohnung des O eingedrungen, denn er hat sie gegen dessen Willen betreten.⁴⁹ Die Tatsache, dass O den A einließ, ist unbeachtlich, da O dies nur aufgrund des ausgeübten Zwanges tat (Einverständnis durch Nötigung des Berechtigten⁵⁰). A hat sich somit gem. § 123 I strafbar gemacht.

D. NÖTIGUNG, § 240 I

A hat sich mit Gewalt und durch Drohung mit einem empfindlichen Übel Einlass verschafft. Demnach ist A gem. § 240 I strafbar. Der zugleich verwirklichte § 241 I wird von § 240 I verdrängt.⁵¹

E. FREIHEITSBERAUBUNG, § 239 I

In dem Polizeigriff lag zugleich eine vorübergehende Freiheitsberaubung. Sie war zwar Komponente der Erpressung, da diese aber nicht vollendet wurde, behält sie eigenständiges Gewicht.

F. KÖRPERVERLETZUNG, § 223 I

Im Polizeigriff (und dadurch gebückte Haltung des O) liegt eine körperliche Misshandlung, mithin eine Körperverletzung gem. § 223 I.⁵²

G. BELEIDIGUNG, § 185

Die Bezeichnung als „Ratte“ ist eine Kundgabe von Nichtachtung, die als Ehrverletzung anzusehen ist. A hat sich also gem. § 185 strafbar gemacht.

⁴⁹ Vgl. *Fischer* StGB § 123 Rn. 16.

⁵⁰ Vgl. *Lackner/Kühl/Kühl* § 123 Rn. 5.

⁵¹ „Verdrängt“ bedeutet für das juristische Gutachten, dass § 241 I als zurückstehender Tatbestand nicht im Ergebnis des Gutachtens und auch nicht in der gerichtlichen Urteilsformel auftaucht, so *Kretschmer* JA 2019, 581.

⁵² Vgl. auch etwa BeckRS 2010, 24058 Rn. 14 zum sog. „Schwitzkasten“ als unangemessenes, übles Behandeln.

H. ERGEBNIS FÜR 2. TATKOMPLEX

A hat sich nach §§ 253 I, III, 255, 22 f., 123 I, 240 I, 239 I, 223 I, 185, 52 strafbar gemacht.

Dritter Tatkomplex: Die Heimfahrt

Durch die Heimfahrt mit dem Fahrrad könnte sich A erneut gem. § 248b I strafbar gemacht haben. Allerdings diene die Heimfahrt (auch) der Rückführung des Fahrrads zum Berechtigten (F) und entsprach daher seinem mutmaßlichen Willen. Insoweit handelte A nicht tatbestandsmäßig.⁵³

Hinweis: Ebenso vertretbar ist eine Lösung über die Rechtswidrigkeit.⁵⁴

Gesamtergebnis

A hat sich gem. §§ 223 I, 240 I, 248b I, (52; a.A. vertretbar, s.o.) und §§ 253 I, III, 255, 22 f., 123 I, 240 I, 239 I, 223 I, 185, 52 strafbar gemacht. Die in den verschiedenen Tatkomplexen verwirklichten Taten stehen in Tatmehrheit gem. § 53 zueinander.

Weiterführende Hinweise: Was den Gegenstand der Zueignung betrifft, so wurde im ersten Tatkomplex unter **B.** die herrschende Vereinigungstheorie angedeutet. Indes fragt sich aber auch, wie weit der Sachwertbegriff eigentlich reicht. Siehe hierzu das entsprechende Problemfeld.

Testen Sie sich ruhig auch nochmal kurz in anderen Fragen zu § 249 I in unserem MCT!

⁵³ OLG Düsseldorf NSTz 1985, 413; ebenso BGH NJW 2014, 2887 (2888); NK-StGB/Kindhäuser § 248b Rn. 6 a.E.; Lackner/Kühl/Kühl § 248b Rn. 3; LK/Vogel § 248b Rn. 8; MR/Schmidt § 248b Rn. 5. Regelmäßig wird darauf abgestellt, dass die Ingebrauchnahme **allein** der Rückführung an den Berechtigten dienen müsse. Vor dem Hintergrund wäre es wohl auch vertretbar, § 248b I mit der Begründung zu bejahen, dass A nicht ausschließlich das Fahrrad an F zurückführen, sondern auch zur Heimfahrt nutzen wollte. Hiergegen ließe sich wiederum anführen, dass es dem Rechtsgutsinhaber wohl egal sein wird, welche Motive den Täter zusätzlich zur Rückführung bewegten, solange er das Fahrzeug überhaupt zurückerhält.

⁵⁴ So Rengier BT I § 6 Rn. 4a; Eisele BT II Rn. 285; Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT 2 Rn. 437. Vgl. auch SSW-StGB/Kudlich § 248b Rn. 6, der es dahingestellt lässt: „Wird ein Fahrzeug vom Nichtberechtigten (etwa nach längerer Überschreitung der Mietzeit) allein zum Zwecke der Rückführung an den Berechtigten in Gebrauch genommen, ist das zumindest regelmäßig von dessen mutmaßlichen Willen gedeckt und daher im Ergebnis nicht strafbar, sei es, dass man das Verhalten bereits nicht als tatbestandsmäßig ansieht [...], sei es, dass man eine mutmaßliche Einwilligung annimmt.“